

# RS OGH 1993/12/14 11Os158/93, 13Os123/07y, 12Os3/08w, 14Os46/08h, 11Os54/08p, 14Os115/21z (14Os7/22v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1993

## Norm

StGB §147 Abs1 Z1

StGB §223 Abs2

StGB §225a

## Rechtssatz

Nur mit Beziehung auf einen Meldevorgang, also solcherart bei einem Rechtsverkehr spezifischer Art, begangene Fälschungen von Unterschriften sind bloß verwaltungsbehördlich zu ahnden; benützt der Täter das mit falschem Namen unterfertigte Gästebuchblatt (wie hier) auch darüber hinaus im Rechtsverkehr, dann haftet er nach § 223 Abs 2 StGB und demgemäß bei Begehung eines Betruges (auch) nach § 147 Abs 1 Z 1 StGB (SS 51/16), wobei es ohne Bedeutung ist, ob die Person, deren Name der Täter benützt, existent oder nicht existent ist.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 158/93  
Entscheidungstext OGH 14.12.1993 11 Os 158/93  
Veröff: JBl 1995,63
- 13 Os 123/07y  
Entscheidungstext OGH 07.11.2007 13 Os 123/07y  
Gegenteilig; Beisatz: Nach § 147 Abs 1 Z 1 StGB ist nur derjenige strafbar, welcher eines oder mehrere der dort genannten Beweismittel oder ein unrichtiges Messgerät nicht bloß anlässlich, vielmehr just zur Täuschung benützt. (T1); Beisatz: Durch das Ausfüllen und die Weitergabe von Gästebüchern in Beherbergungsbetrieben werden diese Urkunden jedoch nicht als Täuschungsmittel verwendet, vielmehr gegebenenfalls bloß anlässlich einer auf andere Weise unternommenen Täuschung hergestellt. (T2); Beisatz: Das bloße Ausfüllen eines Gästebuchs mit falschen Angaben hat keinerlei Täuschungseignung, wäre mithin zur Täuschung nach der Art der Handlung ohnehin nicht mehr geeignet als eine bloß dem Grundtatbestand entsprechende Täuschungshandlung. (T3)
- 12 Os 3/08w  
Entscheidungstext OGH 31.01.2008 12 Os 3/08w  
Gegenteilig; Beisatz: Das bloße Ausfüllen eines Gästebuchs mit falschen Angaben hat nach neuester Judikatur

keinerlei Täuschungseignung und ist nicht geeignet, die Subsumtion unter den Qualifikationstatbestand des § 147 Abs 1 Z 1 StGB zu begründen (13 Os 123/07y). (T4)

- 14 Os 46/08h

Entscheidungstext OGH 13.05.2008 14 Os 46/08h

Vgl; Beisatz: Mit der Verwendung eines Falschnamens beim Ausfüllen und Unterfertigen eines zur Erfüllung der Meldepflicht nach dem MeldeG vorgesehenen Gästebblatts (§§ 5 Abs 1, 10 MeldeG) wird eine Urkunde im Sinn des § 223 Abs 1 StGB hergestellt. Deren Weitergabe an Unterkunftgeber, die Meldebehörde oder den Inhaber eines Beherbergungsbetriebs ist - bei Vorliegen des deliktsspezifischen Vorsatzes - ein Gebrauch derselben im Sinn des § 223 Abs 2 StGB. (T5)

- 11 Os 54/08p

Entscheidungstext OGH 27.05.2008 11 Os 54/08p

Vgl; Beisatz: Mit der Verwendung eines Falschnamens beim Ausfüllen und Unterfertigen eines zur Erfüllung der Meldepflicht nach dem MeldeG vorgesehenen Gästebblatts (§§ 5 Abs 1, 10 MeldeG) wird jedenfalls eine falsche Urkunde im Sinn des § 223 Abs 1 StGB hergestellt. Deren Weitergabe an den Unterkunftgeber, die Meldebehörde oder den Inhaber eines Beherbergungsbetriebes ist - bei Vorliegen des deliktsspezifischen Vorsatzes - ein Gebrauch derselben im Sinn des § 223 Abs 2 StGB. (T6)

- 14 Os 115/21z

Entscheidungstext OGH 18.01.2022 14 Os 115/21z

Vgl

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0094513

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

28.02.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)